

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus hat am 20.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung und Aufgaben
eines Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1
Name

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus bildet einen Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Maßgabe dieser Satzung, der die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung vertritt. Er trägt die Bezeichnung „Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus“.

§ 2
Ziele, Aufgaben und Rechte

(1) Orientiert an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, setzt sich der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung für ein Zusammenleben ohne Barrieren mit dem Ziel des Abbaus physischer, kommunikativer und mentaler Barrieren (z.B. Vorurteile, Voreingenommenheit sowie überkommenes defizitäres Menschenbild von Menschen mit Behinderung) zur Erreichung einer vollständigen sozialen Partizipation in einer inklusiven Gesellschaft ein .

(2) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne der Förderung eines selbstbestimmten Lebens und einer vollständigen sozialen Partizipation in der Gesellschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich, soweit es sich um die Planung bezüglich städtischen Eigentums handelt bzw. in denen die Stadt um Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren aufgefordert wird, insbesondere auf:

- die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
- die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude, die öffentlich zugänglich sind,
- die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr,
- Aufklärende und Bewusstseinsändernde Aktivitäten zum innerbetrieblichen wie auch zum öffentlichkeitswirksamen Abbau mentaler Barrieren,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung,
- Hilfe zur Selbsthilfe.

(3) Der Magistrat wird den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung über Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner

Aufgaben erforderlich ist. Die eventuelle Stellungnahme des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb von 1 Monat nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der Fristen, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung kann dem Magistrat in Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, die Belange der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/ Fachberaterinnen ist nach Abstimmung mit dem Magistrat zusätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

(6) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Jahresbericht.

§ 3

Bildung, Zusammensetzung, Wahl des Vorstands und Geschäftsführung

(1) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung besteht aus

- a) 9 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung
- b) Vertretungen von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung mit Sitz oder Vertretung in der Kreisstadt Hofheim
- c) dem/der Bürgermeister/in der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder einer von ihr benannten Vertretung
- d) dem/der Vorsteher/Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung oder einer von ihm/ihr benannten Vertretung
- e) Vertretungen von Institutionen der Behindertenhilfe mit Sitz oder Vertretung in der Kreisstadt Hofheim

Die unter a) und b) genannten Personen haben Stimmrecht.

Die unter c), d) und e) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.

(2) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der/Die Vorsitzende des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung ist der/die ehrenamtliche Kommunale Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Arbeitsbedingungen sind in den Richtlinien für die Stelle einer/s Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung festgelegt.

(4) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Hofheim am Taunus unabhängig.

(5) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(6) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Wahl, Wahlzeit

(1) Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Wahlzeit des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar.

(3) Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

§ 5

Wahl der Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung

(1) Die Mitglieder als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung nach § 3, Abs.1a) dieser Satzung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung und wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung nach § 3, Abs.1a) dieser Satzung sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus, die

- schwerbehindert sind im Sinne des § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus haben. Dies gilt nur bezogen auf die Wahlberechtigung.

Für die Wählbarkeit ist Voraussetzung, dass der Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten vor dem Wahltermin in Hofheim am Taunus besteht.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

(3) Der/die Gemeindevorstand/innen ist Wahlleiter/in für diese Wahl und gleichzeitig Wahlvorsteher/in. Für die erstmalige Wahl werden 2 Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung benannt werden.

Die Sitzungen des Wahlvorstandes und die Stimmenausschüttung sind öffentlich.

(4) Spätestens 66 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.

Die Wahlberechtigten melden sich nach der amtlichen Bekanntmachung beim Wahlvorstand, um sich nach Prüfung der Wahlberechtigung in die Wählerliste eintragen zu lassen. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in eine Wählerliste eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 34. Tag vor der Wahl.

(5) Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 9 Bewerberinnen bzw. Bewerber wählen. Dabei können jeder Bewerberin/jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden.

(6) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die 9 Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.

(7) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmzahl für die Wahl in den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(8) Wenn gewählte Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung aus dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

(9) Soweit in der Satzung nicht anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 6

Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe

(1) Jede Selbsthilfegruppe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung nach § 5, Abs.2 dieser Satzung vertritt, in Hofheim ihren Sitz und an der Mitwirkung im Kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderung Interesse hat sowie ein eingetragener Verein ist, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5, Abs. 2 dieser Satzung erfüllen.

Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Hofheim mitzuteilen.

Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.

(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe nach § 5 Abs.2 dieser Satzung mit Sitz in Hofheim kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Kommunalen Beirat für Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5, Abs.2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderung einbringen und sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden. Die Organisationen werden von der Stadt Hofheim angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat melden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Es ist anzustreben, dass bei der Besetzung des Beirates möglichst alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden.

(2) Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.

(3) Bei der Wahl der Vertretungen der Menschen mit Behinderung sowie bei der Meldung der Selbsthilfegruppen und Organisationen ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2008 außer Kraft.